

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen



Einwohnergemeinde Ringgenberg

Auflageexemplar

Inhaltsverzeichnis

Zweck.....	3
Äufnung der Spezialfinanzierung	3
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung.....	3
Verzinsung.....	3
Inkrafttreten.....	3
Genehmigungsvermerk	4
Auflagezeugnis.....	4

Auflageexemplar

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Unter der Bezeichnung "Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen" besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 und Art. 88a der Gemeindeverordnung (GV).</p> <p>² Diese bezweckt die Bereitstellung von Rücklagen zur Deckung der Abschreibungen für Investitionen im Verwaltungsvermögen. Dazu gehören Sachanlagen (insbesondere Grundstücke, Strassen und Wege, Tiefbauten, Hochbauten und Mobilien), immaterielle Anlagen (insbesondere Informatik, Nutzungsrechte und Planungen), Beteiligungen sowie Investitionsbeiträge.</p> <p>³ Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind Investitionen in die selbständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem oder kommunalem Recht.</p>
Äufnung der Spezialfinanzierung	<p>Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat mit einem jährlich zu bestimmendem Betrag gespeist werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann den jährlichen Betrag aus dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) wie folgt festlegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bei einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung darf keine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgenb) Bei einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung kann dieser vollständig in die Spezialfinanzierung eingelegt werden <p>³ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf maximal CHF 10 Mio. betragen.</p>
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<p>Art. 3 ¹ Die Entnahmen gemäss Art. 1 Abs. 2 und die damit zusammenhängenden Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen richten sich nach Art. 88a Gemeindeverordnung.</p> <p>² Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.</p>
Verzinsung	<p>Art. 4 ¹ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2026 in Kraft.</p>

¹ BSG 170.111

Genehmigungsvermerk:

Die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2026 nahm das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen an.

Ringgenberg, 4. Juni 2026

Gemeinderat Ringgenberg

Adrian Weinekötter
Gemeindepräsident

Luca Mühlemann
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen am 30. April 2026. und 28. Mai 2026 im Anzeiger Interlaken öffentlich bekanntgemacht wurde. Die 30-tägige Beschwerdefrist ist unbenutzt abgelaufen und das Reglement für die Spezialfinanzierung "Walterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen" tritt per 1. Juli 2026 in Kraft.

Ringgenberg, 4. Juni 2026

Luca Mühlemann
Gemeindeschreiber

Reglement für die Spezialfinanzierung Naturstrandbad Burgseeli



Einwohnergemeinde Ringgenberg

Gemeindeversammlung vom 29. November 2024

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

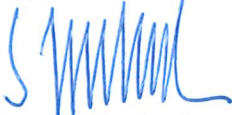
Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhaltsarbeiten in der Funktion 3411 Strandbad.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Auf Beschluss des Gemeinderates wird jährlich einen bestimmten Betrag in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. CHF 800'000.00 geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Spezialfinanzierung können die Kosten für den Unterhalt entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht. Werden Unterhaltsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, kann der Betrag in Höhe der Abschreibung aus der Spezialfinanzierung entnommen werden.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2024 genehmigt.

Ringgenberg, 2. Dezember 2024

Gemeindeversammlung Ringgenberg



Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident



Luca Mühlemann
Gemeindeschreiber

¹ BSG 170.111

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2024 bis 29. November 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger vom 31. Oktober 2024 und 28. November 2024 bekannt. Das Reglement für die Spezialfinanzierung Naturstrandbad Burgseeli tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Ringgenberg, 17. Dezember 2024



Luca Mühlemann
Gemeindeschreiber